

Studiengang Technische Informatik

Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum wird empfohlen.

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

- (1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.
- (2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:
- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in für Gebäude und Infrastruktursysteme
- Elektroniker/in für Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in für Betriebstechnik
- Elektroniker/in für Geräte und Systeme
- Elektroniker/in für luftfahrttechnische Systeme
- Elektroniker/in für Maschinen und Antriebstechnik
- Elektroenergieanlagenelektroniker/in
- Elektroenergiegeräteelektroniker/in
- Energieelektroniker/in
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeelektroniker/in
- Fernmeldehandwerker/in
- Fernmeldeinstallateur/in
- Fernmeldemechaniker/in
- Funkelektroniker/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Industrieelektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- IT-Systemelektroniker/in
- Kommunikationselektroniker/in
- Kraftfahrzeugelektroniker/in
- Mess- und Regelmechaniker/in
- PC-Assistent/in; Physiklaborant/in
- Physikalisch- Technische/r Assistent/in
- Radio- und Fernsehtechniker/in





- Technische/r Assistent/in für Automatisierungs- und Computertechnik
- Technische/r Assistent/in für Elektronik und Datentechnik
- Technische/r Assistent/in für Informatik
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.
- (4) Die im Ausbildungsplan genannten Inhalte müssen in Art und Umfang in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber hat dies durch detaillierte Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die/den Beauftragte/n für praktische Vorbildung.
- (5) Ausbildungsplan:

Themenschwerpunkt 1

Grundausbildung (35 Tage)

- 1.1 Manuelle Arbeitstechniken: Montieren und Anschließen elektronischer Baugruppen, Herstellen elektrischer Verbindungen durch Löt- und Klemmtechniken, Fertigen elektrischer Schraub- und Steckverbindungen
- 1.2 Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen mit elektrischen Mess- und Prüfmitteln
- 1.3 Einführung in die Arbeitstechniken an einer DV-Anlage (Mikrorechner, Arbeitsplatzrechner)

Themenschwerpunkt 2

Anwendung der unter 1. erlernten Techniken (30 Tage)

- 2.1 Mitarbeit bei der Herstellung und Inbetriebnahme von Baugruppen, Geräten und Systemen (Software und/oder Hardware)
- 2.2 Mitarbeit bei der Prüfung und Wartung von Baugruppen, Geräten und Systemen (Software und/oder Hardware)